

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

28. Jahrgang

Wittmund, den 31. Oktober 2007

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Berichtigung der Satzung zur 1. Änderung der Kurbeitragsatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 22.08.2006	53
Mitteilung der Ruhezeiten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 GefAbwVO der Gemeinde Spiekeroog im Jahr 2008	53
Mitteilung der Kurbeitragszeiten nach § 4 Abs. 3 Kurbeitragsatzung der Gemeinde Spiekeroog im Jahr 2008	53
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Gemeinde Dunum	53
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Gemeinde Holtgast	54
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Gemeinde Moorweg	54
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Neuharlingersiel	54
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Gemeinde Stedesdorf	54
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Gemeinde Werdum	54
Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und andere Leistungen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	54
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich betr. Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord	57
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 16. 10. 2007	57
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ betr. Termin der 11. Verbandsversammlung	58
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ über die frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „1. Teilabschnitt/JadeWeserPark“ im Verbandsgebiet des Zweckverbandes JadeWeserPark	58

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Berichtigung der Satzung zur 1. Änderung der Kurbeitragsatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 22. 08. 2006

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 28. 09. 2007)

Die im Amtsblatt Nr. 9 vom 28. 09. 2007 veröffentlichte **Satzung zur 1. Änderung der Kurbeitragsatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 22. 08. 2006** wird wie folgt berichtigt:

Die Beschlussfassung des Gemeinderates datiert vom **23. 08. 2007**.

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt korrigiert:

setze für den ersten Satz:

Hauptkurbeitragszeit ist der Zeitraum vom ersten Osterferientag des von den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zuerst mit den Osterferien beginnenden Bundeslandes. Sie endet entsprechend am letzten Herbstferientag desjenigen dieser beiden Bundesländer, dessen Herbstferien zuletzt enden.

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt korrigiert:

Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Nutzung der unter § 1 Abs. 2 genannten Kureinrichtungen auf Verlangen sowie bei Erwerb einer Rückfahrkarte und bei Abreise den jeweiligen Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos gestrichen.

Fiegenheim
Bürgermeister

Mitteilung der Ruhezeiten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 GefAbwVO der Gemeinde Spiekeroog im Jahr 2008

Osterferien 2008	10. 03. 2008 – 29. 03. 2008
Sommerruhezeit	01. 05. 2008 – 30. 09. 2008
Herbstferien	29. 09. 2008 – 25. 10. 2008
Weihnachten 2008/2009	22. 12. 2008 – 06. 01. 2009

Spiekeroog, am 18. 10. 2007

Fiegenheim
Bürgermeister

Mitteilung der Kurbeitragszeiten nach § 4 Abs. 3 Kurbeitragsatzung der Gemeinde Spiekeroog im Jahr 2008

Nebenkurbeitragszeit	01. 01. 2008 (Anr.) – 05. 01. 2008 (Abr.)
Kurbeitragsfreie Zeit	05. 01. 2008 (Anr.) – 01. 02. 2008 (Abr.)
Nebenkurbeitragszeit	01. 02. 2008 (Anr.) – 07. 03. 2008 (Abr.)
Hauptkurbeitragszeit	07. 03. 2008 (Anr.) – 25. 10. 2008 (Abr.)
Nebenkurbeitragszeit	25. 10. 2008 (Anr.) – 06. 01. 2009 (Abr.)

Spiekeroog, am 18. 10. 2007

Fiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Gemeinde Dunum

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 19. September 2007 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2004 und 2005 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. November bis 9. November 2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Am Neuen Sportplatz 3, öffentlich aus.

Freimuth, Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 20. September 2007 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2004 und 2005 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. November bis 9. November 2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, öffentlich aus.

Ihnen, Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Gemeinde Moorweg

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat in seiner Sitzung am 11. September 2007 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2004 und 2005 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. November bis 9. November 2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias, Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2005 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2003 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. November bis 9. November 2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Peters, Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2007 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2004 und 2005 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. November bis 9. November 2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Neufolstenhausener Straße 44, öffentlich aus.

Meemken, Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 28. März 2007 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2004 und 2005 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. November bis 9. November 2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass, Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und andere Leistungen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 15.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wittmund werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO (€) abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 21 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse, Bescheinigungen und Beglaubigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder die Erhebung unwirtschaftlich ist.
- (3) Die Absätze 1 Nr. 2 - 6 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z. B. Ferngespräche, Telegramme, Telefaxe und E-Mails),
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen-, Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzergebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR überschreiten.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. derjenige, der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. derjenige, der die Kosten durch eine der Stadt Wittmund gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und andere Leistungen im eigenen Wirkungskreis vom 17. 05. 1974 außer Kraft.
- (3) Weiterhin tritt gleichzeitig die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises vom 17. 05. 1974 außer Kraft.

Wittmund, den 16. 10. 2007

Claußen
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Wittmund

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr in EURO (€)
1	<u>Vervielfältigungen mit Fotokopierern und ähnlichen Geräten</u> (z. B. Laser- und Tintenstrahldrucker) je Seite	
1.1	bis zum Format DIN A4 in Schwarz-Weiß	0,30
1.2	in Farbe im Format DIN A3 in Schwarz-Weiß	1,50
	in Farbe	1,00
	in Farbe	3,00
1.3	bei größeren Formaten pro m² in Schwarz-Weiß	3,00
	in Farbe	6,00
	<u>Anmerkung:</u> Auf eine Gebührenerhebung kann bei Weitergabe von städtischen Unterlagen verzichtet werden.	

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr in EURO (€)	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr in EURO (€)
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>		12.1	Erstaufbereitung	10,00
2.1	<u>Beglaubigung von Unterschriften</u>	2,50	12.2	je weitere Aufbereitung	1,50
2.2	<u>Beglaubigung von Vervielfältigungen</u> , die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden		12.3	Bescheinigung über gesicherte Erschließung (§ 69 a Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsische Bauordnung)	30,00
2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	2,00	13	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen</u> bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1, mindestens	5,00
2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50	14	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	
2.3	<u>Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland</u>	5,00 bis 15,00		Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	20,00
2.4	<u>Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen</u> (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00	15	<u>Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen</u> Für die Ablehnung von Schadenersatzansprüchen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. §§ 39 ff. Baugesetzbuch) bei Entschädigungsansprüchen bis zu	
3	<u>Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.</u>			500 € = 5 % des Anspruchsbetrages	
3.1	Grundgebühr	5,00		5.000 € = 2 % des Anspruchsbetrages	
3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50		50.000 € = 1 % des Anspruchsbetrages	
4	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00		über 50.000 € = 0,5 % des Anspruchsbetrages.	
5	<u>Verwaltungstätigkeiten</u> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 bis 35,00	16	<u>Ausgabe von Absperrmaterial</u> vom Bauhof der Stadt Wittmund aus Anlass einer Sondernutzung nach dem Niedersächsischen Straßengesetz sowie zur Sicherung von Bau- und Gefahrenstellen	
6	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>		16.1	bis zu 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrböcke	
6.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgerschaftsbetrages	10,00	16.1.1	bis zu 4 Nächte	10,00
6.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00	16.1.2	jede weitere Nacht	5,00
7	<u>Vermögensverwaltung</u>		16.2	mehr als 5 Verkehrsschilder bzw. Absperrböcke	
7.1	<u>Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen</u> zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen und Stillhalteerklärungen		16.2.1	bis zu 4 Nächte	15,00
7.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00	16.2.2	jede weitere Nacht	7,00
7.1.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	10,00	16.3	<u>Beleuchtungseinrichtungen</u> (je 5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht)	
7.1.3	höchstens jedoch	500,00	16.3.1	bis zu 4 Nächte	15,00
7.2	<u>Löschungsbewilligungen</u> zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		16.3.2	jede weitere Nacht	5,00
7.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages	10,00	16.4	<u>Auf- und Abbau</u> von Absperrmaterial je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 bis 35,00
7.2.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00		<u>Anmerkung:</u> Auf eine Gebührenerhebung wird bei Veranstaltungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht (z. B. Straßenfeste, Volksfeste), verzichtet.	
7.3	<u>Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen</u> für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 7.1 und 7.2 fallen	10,00 bis 50,00	17	<u>Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen und von Straßenaufbrüchen einschließlich einer Abnahme</u>	25,00
7.4	<u>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis)</u>	25,00	18	<u>Umweltinformationsgesetz (UIG)</u>	
8	<u>Zweitaufbereitungen von Abgabenbescheiden oder sonstigen Quittungen</u>	1,50	18.1	<u>Schriftliche Auskünfte</u> nach § 4 Abs. 1 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 bis 35,00
9	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	5,00		<u>Anmerkung:</u> Gebühren werden nicht erhoben für mündliche oder schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte).	
10	<u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</u>	2,50			
11	<u>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde</u>	17,00 bis 35,00			
12	<u>Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen</u>				

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 16. 10. 2007

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

L. S.

Rehbein

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der 11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 12 am 31. 10. 2007 veröffentlicht.

Jever, 31. 10. 2007

Böhling

Vorsitzender

Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung über die Bauleitplanung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „JadeWeserPark/ 1. Teilabschnitt“

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 205 und § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

wird im Sonderamtsblatt des Landkreises Friesland am 16. 11. 2007 veröffentlicht.

Jever, 31. 10. 2007

Péron

Geschäftsführerin

Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund